

SATZUNGSANPASSUNG (Stand: 18.02.2014)

AMU - Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V.

Präambel des Netzwerkes AMU Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e.V.

AMU-Frauen fördern sich gegenseitig in ihren persönlichen und beruflichen Kompetenzen und sind geprägt von einem hohen Maß an Loyalität untereinander.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„AMU“ Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Der Verein ist landesweit tätig und unterhält nichtselbständige Regionalstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) AMU Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e.V. ist eingetragen im Vereinsregister.

§ 2 Zwecke und Ziel

- (1) AMU Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e.V. setzt sich bei der Wahrung der Eigenart und Verschiedenartigkeit aller Mitglieder für die Verbesserung der Situation der Frauen in Familie, Beruf und Gesellschaft und für die Verwirklichung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebots ein.
- (2) Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Den Satzungszweck verwirklicht AMU Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e.V. insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Die Förderung und Gleichstellung der Unternehmerinnen, Existenzgründerinnen, Managerinnen, sowie weiblicher Führungskräfte im beruflichen und öffentlichen Leben.
 - b) Die Aus- und Weiterbildung von Frauen zur Selbständigkeit durch Seminare, Schulungen, Vorträge und Tagungen.
 - c) Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Politik.
Die öffentlichkeitswirksame Interessenvertretung auf politischer und gesellschaftlicher Ebene.
 - d) Vernetzung von Frauenkompetenzen sowie Öffentlichkeitsarbeit für die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen.
 - e) Kooperationen mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- (4) Der Verein verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten

SATZUNGSANPASSUNG (Stand: 18.02.2014)

AMU - Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V.

Zweck.

§ 3 Uneigennützigkeit

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Personen, Unternehmen, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Organisationen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- a) Fördernde Mitglieder sind Personen, Unternehmen, Verbände und andere Organisationen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sie haben beratende Stimme.
 - b) Ehrenmitglieder sind Repräsentanten des öffentlichen Lebens, die sich bereits frauenpolitisch engagiert haben und die Ziele des Vereins unterstützen.
 - c) Ordentliches Mitglied kann jede Person, Unternehmen, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts und andere Organisation werden,
 - die sich verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins zu unterstützen,
 - Unternehmen, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere Organisationen haben nur eine Stimme. In die Mitgliederversammlung soll eine Vertreterin entsendet werden.
- (2) Der Vorstand wirkt als Aufnahme-Ausschuss.
- (3) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss auf Beschluss der Vorstandsfrauen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende möglich.
- (5) Ein Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung unter Angabe von Gründen vom Vorstand beantragt werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung.
Ausschlussgrund ist auch ein Beitrittsrückstand von einem Jahr.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) Mitgliederversammlung

SATZUNGSANPASSUNG (Stand: 18.02.2014)

AMU - Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V.

- b) Vorstand.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Präsidentin und zwei Vizepräsidenten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Arbeitsberichts einschließlich des Finanzberichts des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschluss über Höhe und Fälligkeit des Beitrages
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist möglich.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderung, Änderung des Vereinsrechts und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 30 % der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftliche unter Angabe der Gründe fordert. Zu ihr sind die Mitglieder schriftlich, mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstag einzuladen.
- (8) Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn es sich um Anträge handelt, deren Dringlichkeit von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen anerkannt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Abänderung der Satzung, auf Ausschluss eines Mitgliedes und auf Auflösung des Verbandes.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

SATZUNGSANPASSUNG (Stand: 18.02.2014)

AMU - Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus Frauen:
der Präsidentin, 4 Präsidiumsmitgliedern, (die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die zwei Vizepräsidenten), sowie bis zu 5 Vorstandsmitglieder.
Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand kooptiert werden.
- (3) Präsidium und Vorstand arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die Präsidentin und die zwei Vizepräsidenten..
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen immer die Präsidentin sein muss, vertreten.
- (6) Ohne dass es eines Nachweises gegenüber Dritten bedarf, gilt vereinsintern für die einzelnen Vertretungsmaßnahmen, daß die Vertretungsmaßnahmen vorher im Vorstand mehrheitlich - gegebenenfalls telefonisch - abzuklären sind und in der Regel von der Präsidentin oder den Vizepräsidenten wahrgenommen werden.

§ 9 Vorstandssitzung

- (1) Das Präsidium tagt monatlich.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate.
- (3) Eine weitere Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (7) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, gemäß Beitragsordnung vom 25.11.2008.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

SATZUNGSANPASSUNG (Stand: 18.02.2014)

AMU - Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. Juli 1993 einstimmig beschlossen. Sie wurde geändert auf der Mitgliederversammlung vom 18.11.1997, vom 06.04.2005, vom 25.11.2008 und vom 19.05.2009. Eine weitere Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am .. .03.2014 und tritt sofort in Kraft.

Beitragsordnung (Stand 25.11.2008)

des AMU Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e.V.

§1 Beitragshöhe pro Jahr

Natürliche Personen Mitgliedsbeitrag	150 EUR
Unternehmen, Verbände und andere Institutionen	180 EUR
Fördermitglieder	mind. 250 EUR

§ 2 Zahlungsweise

der Jahresbetrag ist zu je 75,00 € (90,00 €) am 1.2. und am 1.7. des Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei bestehender Genehmigung wird der Beitrag per Lastschrift eingezogen.

Es besteht Beitragspflicht durch die Vereinsmitglieder

§ 3 Beitragszahlung bei Eintritt

Tritt ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein ein, so ist der jeweils anteilige Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag kann im ersten Jahr der Mitgliedschaft eine 50%ige Ermäßigung gewährt werden.

§ 4 Austritt

Gemäß §5 der Vereinssatzung wird bei Austritt aus dem Verein kein Beitrag zurückerstattet.